Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2773-01	Termin 15.07.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
03.07.2013	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	A		
09.07.2013	Planungsausschuss	V		
15.07.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Aufhebung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 246 im Bereich Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt folgende Satzung:

Gesetzliche Grundlage. **Siehe Satzungstext**

S a t z u n g

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 246 im Bereich Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S. 436), in seiner Sitzung am 15.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 246 Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991 wird aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist im Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung -, umrandet dargestellt und als Anlage dieser Satzung beigefügt.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart Datum 29.04.2013	Klunk Datum 29.04.2013	Datum	Wehling Datum 07.05.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2773-01	Termin 15.07.2013	Rat der Stadt

Begründung

Die geltende Satzung über das Gebiet des ehemaligen Bebauungsplanes Nr. 246 im Bereich der Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991 wurde erlassen, um die geplante Grünfläche auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Gärtnerei Theile, unter der eine Tiefgarage geplant war, sowie den Standort der Möbelstadt Rück qualitativ aufzuwerten und grünflächenmäßig zu gestalten.

Da der Bebauungsplan Nr. 246 vom Oberverwaltungsgericht Münster in einem Normenkontollverfahren am 17.07.1995 für nichtig erklärt worden ist, und die Gestaltungssatzung u. a. auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes bezogen ist, hat sie keine Relevanz mehr und kann aufgehoben werden.

Anlage

Satzung über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 246
im Bereich Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991

S a t z u n g

über die Gestaltung des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 246 im Bereich Straßburger Straße / Seilerstraße vom 29.08.1991

Der Rat der Stadt Oberhausen hat aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GVNW 1984, S. 475)

und des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GVNW 1984, S. 419) in seiner Sitzung am 04.03.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alt-Oberhausen, Flur 27, 29 und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Seilerstraße, abknickend zu der nördlichen Grenze des Flurstückes Nr. 69, Flur 27, rückwärtige Grenzen der Grundstücke Straßburger Straße Nr. 63, 59, 57, 55, 53, 51, 49 und 47, nördliche Grenze des Grundstückes Karl-Steinhauer-Straße Nr. 29/31, östliche Seite der Karl-Steinhauer-Straße, nördliche Seite der Straßburger Straße, abknickend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 571, Flur 27, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 573, 574, 575, 576, 577, Flur 27, östliche und südliche Grenzen des Flurstückes Nr. 571, Flur 27, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 333, Flur 27, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 664, Flur 27, und deren Verlängerung bis zur südlichen Seite der Stiftstraße, südliche Seite der Stiftstraße, westliche Seite der Seilerstraße, südliche Seite der Prälat-Wirtz-Straße, östliche und nördliche Seite der Barbarastraße, östliche Seite der Lohstraße, südliche Seite der Straßburger Straße, in Höhe des Hauses Straßburger Straße 110 abknickend zur nördlichen Straßenseite und weiter abknickend zur westlichen Seite der Walter-Flex-Straße, abknickend zur nördlichen Grenze der Flurstücke Nr. 423 und 424, Flur 29, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 128, 125, 124, 123 und 417, Flur 29.

Der vom Stadtplanungsamt erarbeitete Plan vom 13.12.1990 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Bereich der privaten Grünfläche zwischen Straßburger Straße, Seilerstraße, Prälat-Wirtz-Straße und Lohstraße ist entlang der Grundstücksgrenzen zu den benachbarten reinen und allgemeinen Wohngebieten (WR- und WA-Gebieten) sowie der Fläche für den Gemeinbedarf eine Gehölzabpflanzung mit vorgelagerten Rasenflächen und Staudenbeeten vorzusehen.

Die Pflanzauswahl ist auf "Wildstauden" und einheimische Gehölze zu beschränken.

Im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, erhält diese Festsetzung die Kennzeichnung "I".

§ 3

Im Westen der privaten Grünfläche (§ 2) ist eine als Spielplatz nutzbare Rasenfläche anzulegen und gemäß der zeichnerischen Darstellung im beigefügten Plan auszustatten (Kennzeichnung II):

1 = Spielburg, z. B. Firma Richter GmbH Nr. 2.720,

2 = Sandkasten mit Bauwerkgerüst und Rutsche, z. B. Firma Richter GmbH Nr. 5.014,

3 = Wippe, z. B. Firma Richter GmbH Nr. 6.110,

4 = Schwingpferd, z. B. Firma Richter GmbH Nr. 4.150.

§ 4

Im Bereich der privaten Grünfläche (§ 2) sind die an die geplante Glaspyramide anschließenden Flächen mit Ziergehölzen und Staudenpflanzen zu begrünen.

Im beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhält diese Festsetzung die Kennzeichnung "III".

§ 5

Im Bereich des Möbelmarktes an der Straßburger Straße, Seilerstraße und Stiftstraße sind die Dachflächen der geplanten Betriebsgebäude mit einem Anteil von 50 % der Dachflächen extensiv zu begrünen.

Im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, erhält diese Festsetzung die Kennzeichnung "IV".

§ 6

Im Bereich des Möbelmarktes (§ 5) sind die Fassaden der vorhandenen und der geplanten Betriebsgebäude mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Das Verhältnis zwischen unbegrünter und begrünter Fassadenfläche soll 2 : 1 betragen.

Im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, erhält diese Festsetzung die Kennzeichnung "V".

§ 7

Im Bereich des Möbelmarktes (§ 5) ist die dem geplanten Betriebsgebäude im Bereich der Seilerstraße vorgelagerte Fläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen mit Ausnahme der für Eingänge bzw. Ausgänge benötigten befestigten Flächen.

Im beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist, erhält diese Festsetzung die Kennzeichnung "VI".

§ 8

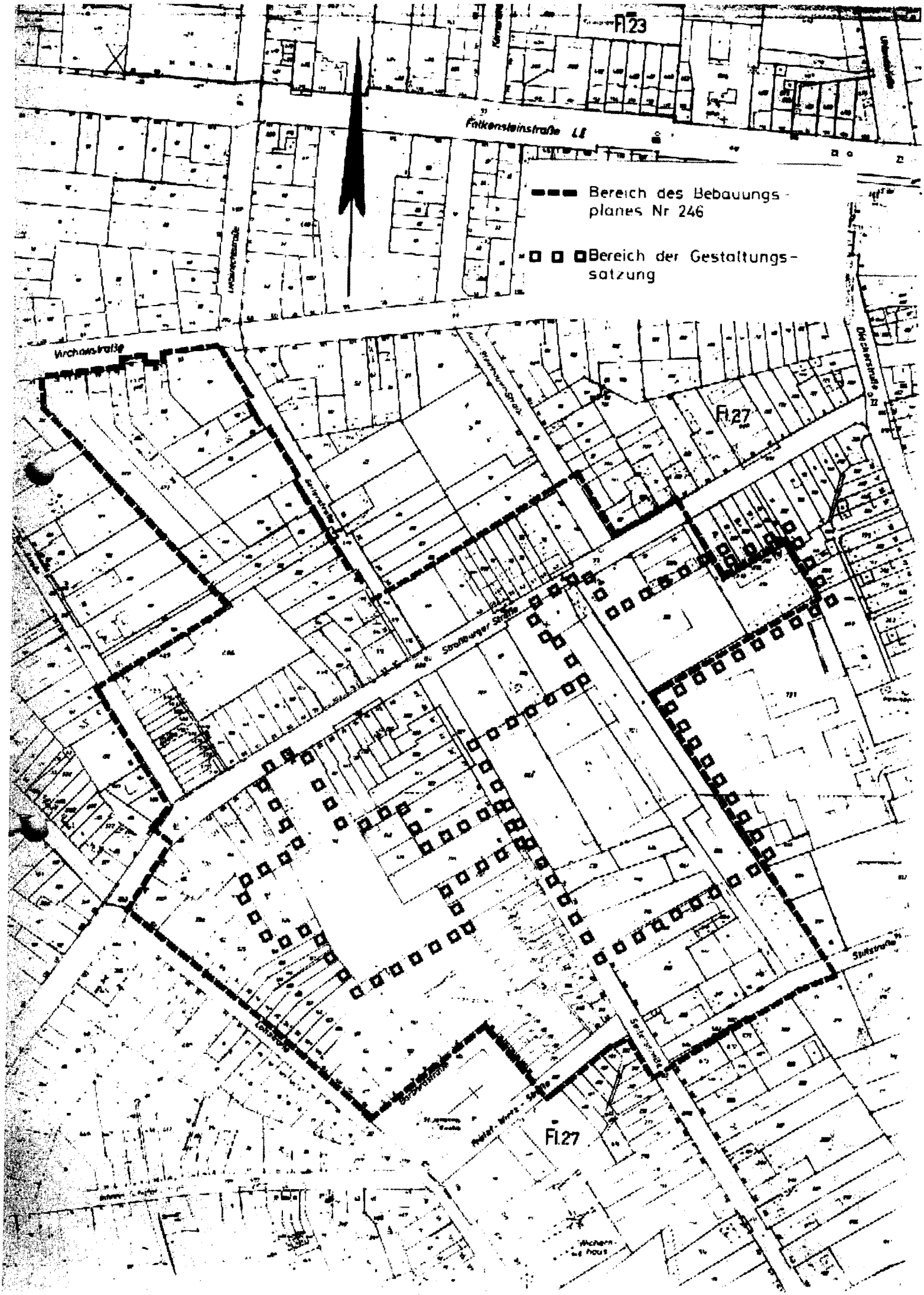
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberhausen, 29.08.1991

Oberbürgermeister

van den Mond


Fl 23
Falkensteinstraße
Bereich des Bebauungsplanes Nr 246
Bereich der Gestaltungssatzung
Virchowstraße
Fl 27
Straßburger Straße
Stiftstraße
Fl 27